

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

DVR: 0000060

WIEN, 24. 1. 1995

Zl. 113.569/4-IV.1/95

Parlamentarische Anfrage (328/J)
der Abg. DDr. Erwin Niederwieser
und Gen. bezgl. fragwürdige Vor-
gangsweise Deutscher Justizbehörden
bei der Verfolgung des österreichischen
Staatsbürgers Johann Berger

XIX. GP.-NR
316 /AB
1995 -02- 28
zu 328 19

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrats

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat DDr. Erwin Niederwieser und Genossen haben am 17. Jänner 1995 unter der Nr. 328/J an mich eine schriftliche Anfrage betreffend "fragwürdige Vorgangsweise Deutscher Justizbehörden bei der Verfolgung des österreichischen Staatsbürgers Johann Berger" gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- "1. Ist Ihnen der geschilderte Fall bekannt?
2. Wenn ja, welche offiziellen Schritte wurden vom Außenministerium bisher gesetzt, um eine Beendigung der Untersuchungshaft zu erreichen?
3. Wurden von der österreichischen Vertretung in Deutschland Kontakte mit den deutschen Behörden in der Sache Johann Berger hergestellt?
4. Wenn ja, mit welchem Erfolg?

./2

- 2 -

5. Wenn nein, weshalb nicht?
6. Wurde Herr Berger von einem Mitarbeiter der diplomatischen Vertretung Österreichs in Deutschland in der Untersuchungshaft aufgesucht?
7. Wie beurteilen Sie den Umstand, daß ein wesentlicher Haftgrund darin besteht, daß Herr Johann Berger österreichischer Staatsbürger ist?
8. Welche weiteren Schritte beabsichtigen Sie im vorliegenden Fall zu setzen?"

Ich beeindre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1.:

Ich erhielt zunächst nur durch Meldungen der Medien von der Verhaftung Herrn Johann Bergers Kenntnis. Die ggst. parlamentarische Anfrage war für mich der Anlaß, überprüfen zu lassen, was über die Verhaftung Herrn Bergers in meinem Ressort bereits bekannt war und welche weiteren Schritte gegebenenfalls zu setzen wären. Zunächst zeigte sich, daß der Fall im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten niemals anhängig gemacht wurde.

Wie das Landgericht Stuttgart mit Schreiben vom 27. Jänner 1995 hiezu feststellte, wurde Herr Berger am 10. August 1994 durch den zuständigen Richter entsprechend dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen (BGBL. 318/1969) zwar darüber belehrt, daß er sich - gemäß Art. 36 (1) b) dieses Übereinkommens - jederzeit an die zuständige österreichische Vertretungsbehörde wenden könne. Der Genannte habe jedoch daraufhin ausdrücklich zu Protokoll des Richters erklärt, daß er eine Unterichtung der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde weder über die Tatsache seiner Inhaftierung noch über den Haftgrund und die ihm vorgeworfene Straftat wünsche (Art. 36 (1) b)

des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen lautet: "Die zuständigen Behörden des Empfangstaates haben die konsularische Vertretung des Entsendestaates auf Verlangen des Betroffenen unverzüglich zu unterrichten, wenn in deren Konsularbezirk ein Angehöriger dieses Staats festgenommen, in Verwahrung oder Untersuchungshaft genommen oder sonst angehalten wird.").

Die deutschen Justizbehörden waren an diese Entscheidung des Herrn Berger gebunden und haben daher das österreichische Generalkonsulat München nicht verständigt.

Zu 2.:

Ein offizielles Eingreifen des Außenministeriums in ein schwendes deutsches Gerichtsverfahren wäre unzulässig gewesen. Herr Berger wird durch drei Rechtsanwälte rechtsfreundlich vertreten, die alle rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft haben, um eine ehestmögliche Beendigung der Untersuchungshaft zu erreichen.

Zu 3.:

Um eine Beantwortung der ggst. parlamentarischen Anfrage zu ermöglichen, wurde das zuständige Generalkonsulat München angewiesen, unverzüglich einen Konsularbesuch bei Herrn Berger in der Justizvollzugsanstalt Ulm, wo der Genannte sich in Untersuchungshaft befand, zu beantragen. Der Besuch fand am 27. Jänner 1995 statt. Vom Landgericht Stuttgart und der Staatsanwaltschaft Stuttgart wurden überdies seitens des österreichischen Generalkonsulats München schriftliche Stellungnahmen zu dem Verfahren eingeholt. Besonderer Nachdruck wurde darauf gelegt, daß die von Herrn Berger gewünschten medizinischen Untersuchungen in Stuttgart und München prompt durchgeführt werden konnten.

Zu 4. und 5.:

Von Seiten des Landgerichts Stuttgart und der Staatsanwaltschaft Stuttgart war zunächst zu erfahren, daß am 8. Februar 1995 ein weiterer Haftprüfungstermin stattfinden solle, bei dem über Enthaltung bzw. Haftverlängerung Herrn Bergers entschieden werden wird.

Nach einer Verschiebung faßte das Oberlandesgericht Stuttgart dann am 13.2.1995 den Beschuß, den Haftbefehl gegen Johann Berger außer Kraft zu setzen, und nach Hinterlegung einer Kau-
tion von 2 Millionen DM sowie der Auflage, vorläufig in Deutschland Wohnsitz zu nehmen, wurde Johann Berger am 14.2.1995 um 16.45 Uhr aus der Justizvollzugsanstalt Ulm entlassen.

Zu 6.:

siehe die Beantwortung zu 3.

Zu 7.:

Bei nicht in Deutschland ansässigen Ausländern geht die deutsche Justiz zumeist von Fluchtgefahr aus. In der Begründung des Oberlandgerichts Stuttgart vom 16. Dezember 1994 heißt es dazu: "Auch die von der Verteidigung angebotene Sicherheitsleistung von bis zu 14 Mio. DM in Verbindung mit der Anordnung von Meldeauflagen ... vermag den anzunehmenden Fluchtanreiz derzeit nicht genügend zu mindern. Auf freiem Fuß und von Österreich aus gibt es für den Beschuldigten durchaus Möglichkeiten, sich dem Strafverfahren nicht zu stellen, ohne daß damit der Verfall der Kau-
tion begründbar wäre ... Ein Strafverfahren in Österreich wegen der vorliegenden Tat ist völlig ungewiß."

- 5 -

Hinweise einer Ungleichbehandlung allein aus dem Umstand der österreichischen Staatsbürgerschaft konnten keine gefunden werden.

Zu 8.:

Angesichts der Enthaltung von Johann Berger beabsichtige ich derzeit keine weiteren Schritte.

Der Bundesminister für
auswärtige Angelegenheiten: